Bundesrat Drucksache 100/4/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

In Nr. 11 wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wie folgt gefaßt:

"cc) Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
"5. Zinsen auf Steuernachforderungen i.S. § 233 a AO;""

Begründung:

In der Begründung zu Art. 2 Nr. 5 (§ 10 Nr. 2 KStG) ist dargelegt, aus welchen Gründen bei juristischen Personen Zinsen nach § 233 a AO als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Das gleiche muß im Prinzip auch für Zinsen auf Steuernachzahlungen

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

von natürlichen Personen gelten, soweit z.B. eine Einkommensteuernachzahlung auf Gewinneinkünfte entfällt.
Um jedoch ein kompliziertes Aufteilungsverfahren zu vermeiden, wenn die Nachzahlung bzw. die Zinsen nach § 233 a auf verschiedene Einkunftsarten entfällt, wird aus Vereinfachungsgründen vorgeschlägen, den Abzug als Sonderausgabe zuzulassen, ohne im einzelnen zu prüfen, welcher Einkunftsart die Zinsen zuzurechnen wären.